



## Bekanntmachung der Wahlbehörde

**Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Dahme-Spreewald am Sonntag, den 8. Oktober 2023, und die etwa notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, den 12. November 2023**

### 1. Einsichtnahme Wählerverzeichnis und Recht auf Überprüfung

Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Dahme-Spreewald wird in der Zeit vom **18. September 2023 bis 22. September 2023** in der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee, Verwaltungsgebäude, Einwohnermeldeamt, Zimmer 107, während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr und 16:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 11:30 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme nach gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKomWahlG) ausgelegt.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

### 2. Eintragung in das Wählerverzeichnis

In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.

Wahlberechtigte Personen mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes werden in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 35. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.



Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am **22. September 2023** bei der zuständigen Wahlbehörde (Kontaktdaten und Öffnungszeiten siehe unter 1.) zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

### 3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist innerhalb der Einsichtsfrist, **18. September 2023 bis 22. September 2023**, schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Wahlbehörde (Kontaktdaten und Öffnungszeiten siehe unter 1.) einzulegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

### 4. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 17. September 2023 eine postalische Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Sollte Ihre Wahlbenachrichtigung nicht zugestellt worden sein, so erhalten Sie bei der Wahlbehörde eine Ersatzausstellung bzw. einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

### 5. Wahlschein

- a. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein (siehe 4.).
- b. Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn:
  - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für eine Eintragung in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
  - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für eine Eintragung in das Wählerverzeichnis oder der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder
  - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.



Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde (Kontaktdaten und Öffnungszeiten siehe unter 1.) beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde beantragt werden. In den unter b. genannten Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der Wahlbehörde beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Inhaber von Wahlscheinen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlgebiets,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

## 6. Briefwahl

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter, für dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch persönlich abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Heidensee, 12.05.2023

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ullrich  
Wahlleiter

